

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 96.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.
Nr. 265	Diez, Freitag den 12. November 1915	55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Vom 24. bis 30. November 1915 werden im Unterlahn-Kreise Kontrollversammlungen abgehalten werden.

An denselben haben teilzunehmen:

1. sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften
a) der Reserve,
b) der Land- und Seewehr 1. und 2. Aufgebots,
c) der Ersatzreserve,
d) des ausgebildeten Landsturms 2. Aufgebots;
2. sämtliche ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen 1. und 2. Aufgebots, einschließlich der im Jahre 1896 geborenen. Ausgenommen hiervon sind nur die Beamten und Bediensteten der Eisenbahn- und Postverwaltung, die dem unausgebildeten Landsturm 1. und 2. Aufgebots angehören und als unabkömmlich anerkannt sind;
3. sämtliche Rekruten;
4. sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
5. sämtliche ausgebildeten und unausgebildeten Mannschaften, die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 geboren sind und früher als dauernd untauglich ausgemustert waren und im September und Oktober d. Js. bei der Landsturm- (D. U.) Musterung als tauglich bezeichnet oder ausgehoben worden sind;
6. sämtliche als dauernd ganzinvalide anerkannten Personen, die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 geboren sind und bei der gleichen Musterung (vgl. Ziffer 5) als tauglich bezeichnet oder ausgehoben worden sind;
7. sämtliche dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Die Kontrollversammlungen finden wie folgt statt:

Kontrollplatz Kagenelobogen, „an der Schule“.

Am Mittwoch, den 24. November 1915, 3 Uhr nachm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Berndroth, Viebrich, Bremberg, Eislshofen, Niedertiefenbach, Redenroth, Nettert, Roth, Schönborn und Wasenbach.

Am Donnerstag, den 25. November 1915, 9,30 vorm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Allendorf, Berghausen, Dörsdorf, Ebertshausen, Ergeshausen, Gerold, Kagenelobogen, Klingelbach, Kördorf, Mittelsichbach und Obersichbach.

Kontrollplatz Sahnstätten, „an der Karbrücke“.

Am Donnerstag, den 25. November 1915, 1,30 nachm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Burgschwalbach, Sahnstätten, Kaltenholzhausen, Vohrheim, Negbach, Niederneijen, Oberneijen, Schiesheim und Muderhausen.

Kontrollplatz Diez, „alte Kaserne“.

Am Freitag, den 26. November 1915, 10,30 vorm., sämtliche gedienten Mannschaften und Ersatzreservisten aus den Orten: Altdiez, Null, Balduinstein mit Hausen, Wirlenbach mit Fachingen, Flacht, Glüdingen, Gambach, Heistenbach, Holzheim, Schaumburg, Diez und Freilendiez.

Am Freitag, den 26. November 1915, 1,30 nachm., alle übrigen Mannschaften aus den vorgenannten Orten.

Kontrollplatz Holzappel, „Marktplatz“.

Am Samstag, den 27. November 1915, 10,30 vorm., sämtliche Mannschaften mit Ausnahme derjenigen Leute, die bei der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks-Gesellschaft beschäftigt sind und an der Kontrollversammlung bei der Holzappelerhütte teilnehmen aus den Orten: Charlottenberg, Gramberg, Dörnberg, Giershausen, Geilnau, Gutenacker, Hirschberg, Holzappel, Horhausen, Jßelsbach, Kalkofen, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrod, Scheidt, Steinsberg und Eppenrod.

**Kontrollplatz Holzappel,
„Holzappelerhütte“.**

Am Samstag, den 27. November 1915, 1,15 nachm., sämtliche bei der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks-Gesellschaft beschäftigten Beamten und Arbeiter, soweit sie zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichtet sind.

**Kontrollplatz Nassau,
„am Hotel zur Krone“.**

Am Montag, den 29. November 1915, 10 Uhr vorm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Altenhausen, Becheln, Deggshofen, Dornholzhausen, Geisig, Lollschied, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen und Winden.

Am Montag, den 29. November 1915, 2 Uhr nachm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Bergnassau-Scheuern, Dausenau, Dienethal, Hömberg, Miffelberg, Nassau, Obernhof, Oberwies, Sulzbach und Weinähr.

**Kontrollplatz Bad Ems,
„Wandelbahn“.**

Am Dienstag, den 30. November 1915, 9,30 vorm., sämtliche Mannschaften mit Ausnahme derjenigen Leute, die bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems beschäftigt sind und an der Kontrollversammlung bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems teilnehmen aus den Orten: Bad Ems, Kemmenau und Zimmerchied.

**Kontrollplatz Bad Ems,
„Blei- und Silberwerk“.**

Am Dienstag, den 30. November 1915, 2,15 nachm., sämtliche bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems beschäftigten Beamten und Arbeiter, soweit sie zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichtet sind.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Eine besondere Beorderung durch schriftlichen Befehl erfolgt nicht; diese öffentliche Bekanntmachung ist der Beorderung gleich zu erachten.
2. Wer zur Kontrollversammlung nicht erscheint oder ohne besondere Erlaubnis an einer andern als der für ihn befohlenen teilnimmt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.
3. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigtes Gesuch mit den Militärpapieren dem Bezirksfeldwebel baldigst einzureichen.
4. Jedermann muß seine Militärpapiere bei sich haben.
5. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Mannschaften gemäß § 38 B 1 des Reichsmilitärgesetzes während des ganzen Tages, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, zum aktiven Heere gehören und den Kriegsgesetzen unterworfen sind.

Als Vorgesetzte der Mannschaften sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Auf die Landsturmpflichtigen finden die für die Land- und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung.

Insbesondere sind auch sie den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Oberlahnstein, den 8. November 1915.

Königl. Bezirkskommando.

* * *

M. 10136. Diez, den 10. November 1915.

Ich weise die Herren Bürgermeister an:

1. Die Bekanntmachung sofort wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und die auf alleinlebenden Betrieben, Höfen und Mühlen wohnenden Leute zu benachrichtigen.

2. Dem Bezirkskommando bis zum 22. 11. 1915 eine Liste der beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften (siehe Ziffer 7 der Bekanntmachung), enthaltend folgende Angaben:

- a) Dienstgrad,
- b) Vor- und Zuname,
- c) Geburtstag und Ort,
- d) Militärverhältnis — von wann bis wann und bei welchem Truppenteil aktiv gedient — Ersatz-Reservist oder Landsturmpflichtiger,
- e) jetziger Truppenteil, Kompanie,
- f) beurlaubt von wann bis wann,
- g) nach welchem Ort,

einzureichen.

3. Sofort nach der Kontrollversammlung dem Bezirkskommando eine gleiche Liste über diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften einzusenden, die in der ersten Liste nicht enthalten waren.

Der Königl. Landrat.

S. B.

Bimmermann.

Abt. I b N. Tzbl. Nr. 110.

Frankfurt a. M., den 25. 10. 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Einrichtung einer Nachrichten-Abteilung.

Beim stellvertretenden Generalkommando ist eine Nachrichtenabteilung (I b N) errichtet worden. Von dieser Abteilung werden sämtliche Spionageabwehr-Angelegenheiten bearbeitet. Das Geschäftszimmer befindet sich im Polizeipräsidium, Zimmer 346.

Dienststunden: 9—12 Uhr vorm., 4—7 Uhr nachm.

Telefon-Anruf: Polizei-Präsidium, Zimmer 346.

Tag- und Nachtdienst.

Telegramm-Adresse: Abwehr Frankfurt Main.

Adresse für Eilbriefe:

Polizeipräsidium für Nachrichten-Abteilung

XVIII.

Frankfurt a. M.

Die Nachrichtenabteilung ist von jedem Spionageverdacht im Korpsbezirk telegraphisch oder, in den vorher angegebenen Dienststunden, telefonisch sofort zu benachrichtigen. Nur in dringenden Fällen, in denen ein sofortiges Einschreiten durch Festnahme pp. erforderlich erscheint, hat telefonischer Anruf auch außerhalb der Dienststunden zu erfolgen. Telefon-Anruf für diese Gespräche: Hansa 5710. Telephonische Mitteilungen, sowie die daraufhin getroffenen Anordnungen sind schriftlich zu bestätigen. Zur Ueberwachung Spionageverdächtiger stehen eine Anzahl geeigneter Persönlichkeiten zur Verfügung. Im Falle dringenden Bedarfs können dieselben an Orten, in denen geeignete Kriminalbeamte nicht verfügbar sind, auch außerhalb von Frankfurt a. M. Verwendung finden. Diesbezügliche Gesuche sind unter kurzer Darlegung der Verhältnisse an die Nachrichten-Abteilung zu richten.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Der Chef des Stabes.

de Graaff.

Generalmajor.

* * *

I. 9115.

Diez, den 9. November 1915.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung.

Der Inspektion des Kraftfahrwesens wird oft mitgeteilt, daß Kraftwagenbereifung, welche der am 16. Mai 1915 ergangenen Beschlagnahmebefehle unterliegt, ihr noch nicht angezeigt worden sei. Ferner sind der Inspektion des Kraftfahrwesens die Meldebefehle über vorhandene Gummibereifung vielfach ohne Unterschrift u. ohne oder mangelhafte Ortsangabe sowie in ganz unleserlicher Schrift eingereicht worden, sodaß die Bearbeitung der Scheine ausgeschlossen ist. Soweit die Meldebefehle vorschriftsmäßig und in lesbarer Schrift eingereicht wurden, sind die Besitzer bereits aufgefordert, die Bereifung an die Kraftwagendepots einzusenden. Es haben daher alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die noch der Beschlagnahme unterliegende Bereifung besitzen oder auch nur in Verwahrung haben und zur Ablieferung noch nicht aufgefordert wurden, diese unter Angabe von Zahl, Art und Dimension sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg anzuzeigen u. U. erneut anzuzeigen. Die Meldung muß Wohnort, Straße, Nr., Kreis und Unterschrift in deutlicher Schrift enthalten. Die Unterlassung der sofortigen nachträglichen Anmeldung aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten, sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird unnachlässig gerichtlich verfolgt und kann mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. geahndet und die verschwiegenen Stücke als dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen nach den Bestimmungen vom 16. 5. 15 — B1 622/4. 15. RM. — ganz gleich, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugekommen, oder ob neu oder gebraucht:

1. sämtliche Vorräte an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
2. sämtliche Reserven an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
3. die Bereifung an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneut zugelassen sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stücke, welche von der Inspektion des Kraftfahrwesens auf Antrag der Besitzer bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Rädern eines erneut zugelassenen Wagens befindliche Bereifung; dagegen nicht jealiche Reservebereifung, sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.

J.-Nr. II. 11 003.

Diez, den 10. November 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Auslegung der Wählerlisten zur Kreistagswahl. Die Wählerlisten für den 4., 5., 6. und 9. Kreistagswahlbezirk der Landgemeinden des Unterlahnkreises, sowie die Wählerliste für die zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer im Unterlahnkreise gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer liegen nach Art. II Abs. 2 und Art. III Abs. 3 der Instruktion für das Verfahren bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten in der Provinz Hessen-Nassau von heute ab im Kreisaußschußbureau hier — Kreisgebäude — während der Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Soldat. Name und Nr.: Abel, Bruno. Zeit und Ort des Entweichens: Nacht vom 31. 10. zum 1. 11. vom Arb.-Kdo. Wir Bischofsheim, Kreis Hanau, Baustelle Mainkur. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung, vermutlich Touristenkleider. Sprache: französisch. Alter: 21 Jahre. Größe: 173 Ztm. Statur: gejeht. Kopfform: länglich. Nase: stumpf. Augen: grau. Haare: dunkel. Bart: Schnurrbartchen. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: keine.

Kriegsgefangenenlager Darmstadt.

Weihnachtsgabe für die Flotte.

Schon im vorigen Jahre erließen wir einen Aufruf an unsere Mitglieder mit der Bitte um eine besondere Weihnachtsgabe für das Patenschiff unseres Provinzialverbandes S. M. S. Nassau.

Durch die tatkräftige Unterstützung, die uns dabei zu Teil wurde, konnten wir gemeinsam mit dem Hauptverbände Frankfurt a. M. dem Schiffe, außer vielen besonderen Paketen, die Summe von Mk. 3000 überweisen. Wie willkommen die namhafte Unterstützung für die etwas über 1000 Mann starke Besatzung war, bezeugt ein in warmen Dankesworten gehaltenes Schreiben des Kommandanten.

In diesem Jahre hoffen wir ebenso auf die Mithätigkeit unserer Mitglieder zu diesem Zweck.

Weitere Weihnachtsgaben für die gesamte Flotte sind sehr erwünscht, insbesondere wollene Strümpfe, Handschuhe, Hosenträger, Taschentücher, Seife, haltbare Schwaren, Schokolade, Kaffee, Zigarren, Zigaretten, Tabak, Pfeifen, Briefpapier usw. Wir bitten solche unter der Bezeichnung: „Weihnachtsgabe für die Marine“ der Abteilung 3 des Kreis-Komitee vom Roten Kreuz im Schloss, Mittelbau, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr und nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr abzuliefern, oder mit der Post einzusenden. Sie werden von da aus unmittelbar den Sammelstellen für freiwillige Vorgesgaben der Kaiserlichen Marine übersandt werden.

Deutscher Flotten-Verein

Provinzial-Verband für Nassau

Wiesbaden, Taunusstraße 18.

Der Vorsitzende

Freiherr von Lyncker, Kontre-Admiral z. D.

Taunusstraße 18.

* * *

I. 9192.

Diez, den 10. November 1915.

Mit Bezug auf vorstehenden Aufruf bitten wir unsere Mitglieder um entsprechende Betätigung. Die Kreisgeschäftsstelle ist bereit, Geldbeträge entgegen zu nehmen und trittet um Zuweisung unter der Bezeichnung „Weihnachtsgabe für die Marine“ bis zum 25. ds. Mts.

Die Kreisgeschäftsstelle des Deutschen Flottenvereins.

J. B.

Rimmermann.

I. 9004.

Diez, den 9. November 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich nehme hiermit wiederholt Veranlassung, auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 20. März 1909, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen (Reg.-Amtsbl. Seite 80—83 und amtl. Kreisblatt Nr. 95) hinzuweisen. Insbesondere ersuche ich die Ortspolizeibehörden, darüber zu wachen und die Wirte anzuhalten, daß sie vor Ingebrauchnahme neuer oder vor wesentlicher Veränderung bereits bestehender Bierdruckvorrichtungen der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige erstatten und dieser Anzeige eine von ihnen und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnende Beschreibung der Bierdruckanlage beizufügen haben. Die Bierdruckvorrichtung darf nicht eher in Benutzung genommen werden, bis hierzu von der Ortspolizeibehörde schriftlich Erlaubnis erteilt ist. Der bei den Wirten vielfach vertretene Ansicht, daß durch die Erteilung der Wirtschaftskonzession ihnen auch das Recht gegeben sei, eine Bierdruckvorrichtung aufzustellen und zu benutzen, ist unter Vorhalt der Bestimmungen in § 2 Ziffer 2 der genannten Polizeiverordnung entgegen zu treten.

Entsprechend den Bestimmungen zu § 2 Absatz 2 der Ausführungsanweisung zur genannten Polizeiverordnung (Reg.-Amtsbl. S. 87) haben die Ortspolizeibehörden die bei ihnen eingehenden Anzeigen über die beabsichtigte Aufstellung von Bierdruckvorrichtungen zu sammeln und ein Ver-

zeichnits anzulegen, in dem jede Verbruchsverrichtung, für welche die schriftliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist, unter Beifügung des Datums dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebsortes (Gemeinde, Straße, Hausnummer) einzutragen ist, und in das auch die Daten der späteren Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen, sowie die Daten für etwaige wesentliche Änderungen der erteilten Betriebserlaubnisse aufzunehmen sind. Formulare für dieses Verzeichnis sind in der Kreisblatt-Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems erhältlich. Ich muß bestimmt erwarten, daß dieses Verzeichnis ordnungsmäßig angelegt und sorgfältig weitergeführt wird. Ich werde mir gelegentlich Einsicht von diesem Verzeichnis verschaffen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Schön.

J.-Nr. II. 11138.

Diez, den 9. November 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Feststellung der Zahl der in der Zeit vom 11. Oktober bis 7. November 1915 an Militärpersonen und Kriegs-Gefangenen-Arbeitskommandos ausgegebenen Brotbücher.

Die mit Verfügung vom 11. Mai d. Js., J.-Nr. II. 4897 und 17. August d. Js., J.-Nr. 7919 geforderte Berichtserstattung über die ausgegebenen Brotbücher an Militärpersonen (Urlauber, Verbundene, Einquartierungen von Landsturm-Mannschaften) und Kriegs-Gefangenen-Arbeitskommandos wird in Erinnerung gebracht und Erledigung binnen 3 Tagen erwartet.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. II. 11139.

Diez, den 9. November 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten Brotscheine in der Zeit vom 11. Oktober bis 7. November 1915.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März d. Js., J.-Nr. II. 2105 haben Sie mir bestimmt binnen 8 Tagen zu berichten, wieviel Brotscheine Sie in der Zeit vom 11. Oktober bis 7. November d. Js. vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915. Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über das Stroh von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind; es gilt nicht für Verträge mit den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Id J.-Nr. 12253.

Coblenz, den 27. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Die Einführung, Verbreitung des im Verlag von Bloud und Gay in Paris erscheinenden Werkes „La Guerre Allemande et le Catholicisme“, veröffentlicht unter der Leitung von Mgr. Alfred Daudrillart, und der dazu gehörigen Albums mit photographischen Illustrationen wird hiermit für den Bereich des 8. Armeekorps verboten. Etwa vorhandene Exemplare sind zu beschlagnahmen und bei den Polizeibehörden aufzubewahren.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stellvertretendes General-Kommando
des VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

gez. von Bloch, General der Infanterie.

Id J.-Nr. 13824.

Coblenz, den 5. September 1915.

Bekanntmachung.

Die Einführung und Verbreitung der im Verlage von M. Ernst, München, Senefelderstraße 4, erscheinenden Druckschrift: „Reale Garantien für einen dauernden Frieden“ wird hiermit für den Bereich des 8. Armeekorps untersagt.

Etwa schon eingeführte Exemplare sind zu beschlagnahmen und bei den Polizeibehörden aufzubewahren.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Schrift wurde auf Veranlassung des Vorsitzenden der deutschen Friedensgesellschaft, Landtagsabgeordneten Dr. Quidde in München hergestellt und wird durch ihn selbst, sowie durch das Sekretariat der deutschen Friedensgesellschaft in Stuttgart vertrieben.

Stellvertretendes General-Kommando
VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General

gez. Unterschrift.

General der Infanterie.

Id J.-Nr. 14160.

Coblenz, den 15. September 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand wird die im Verlage der Wechtaer Druckerei in Wechta i. Oldenburg erschienene Schrift des Professors Dr. Albert Sleumer: „Die Entscheidungsschlacht bei Pinsk und die Wiederherstellung des Königreiches Polens“ wegen der auf Seite 30–32 enthaltenen Hinweise auf eine Wiederherstellung des Königreiches Polen beschlagnahmt und ihr Weitervertrieb untersagt.

Beschlagnahmte Exemplare sind bei den Polizeibehörden aufzubewahren.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stellvertretendes Generalkommando
VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

gez. Unterschrift.

General der Infanterie.

Umstehende Verfügung des stellv. Generalkommandos 8. A.-K. hat auch Gültigkeit für den Bereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Coblenz, den 17. September 1915.

gez. v. Luckwald, Generalleutnant und Kommandant.